



KOA 11.500/23-012

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., über die Beschwerde von A gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 32 Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 112/2023, als unbegründet abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben an die KommAustria vom 10.08.2023 erhob A (im Folgenden: die Beschwerdeführerin) Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF, im Folgenden: der Beschwerdegegner) gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G.

In der Beschwerde wurde vorgebracht, die Beschwerdeführerin sei Journalistin. Sie habe 1998 ihr Magisterstudium Anglistik/Amerikanistik und Italienisch sowie die Fächerkombination „Bühne, Film, Medien und Politik“ abgeschlossen, sie habe ein Jahr in den USA im Rahmen des George-Soros-Programms studiert, zwei Sachbücher publiziert, 2008 promoviert und 2015 das Masterstudium „Internationales Medien- und Innovationsmanagement“ an der Freien Universität Berlin absolviert.

Die Beschwerdeführerin sei seit 1994 beim Beschwerdegegner beschäftigt. Zu Beginn sei sie im Landesstudio Kärnten tätig gewesen, wo sie Fernsehreportagen für die Sendungen „Thema“ und „Report International“ produziert habe. Ab 2001 sei sie bei der Sendung „Zeit im Bild“ (ZiB) als Redakteurin beschäftigt, von 2004 bis 2006 in der ZiB-Wirtschaftsredaktion tätig gewesen. Anschließend habe sie drei Jahre als Auslandskorrespondentin aus ganz Europa zur Europäischen Union und zur NATO sowie zu Finanzkrisen berichtet, wobei sie z.B. Interviews mit Staatspräsidenten und Ministern geführt habe. Von 2009 bis 2019 sei die Beschwerdeführerin Investigativjournalistin für die ZiB, von 2010 bis 2011 sei sie Sonderkorrespondentin zu den Finanzkrisen in Irland und Griechenland gewesen. Von 2016 bis 2018 habe sie darüber hinaus die

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

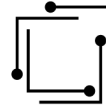
E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

ORF-Presserstunde moderiert. Seit 2019 arbeite die Beschwerdeführerin in der Wirtschaftsredaktion.

Seit Beginn ihrer Beschäftigung beim Beschwerdegegner beschäftigte sich die Beschwerdeführerin mit kritischen und unabhängigen Reportagen zu wirtschaftlichen Themen. Sie sei eine hochgeschätzte Mitarbeiterin des Beschwerdegegners gewesen, deren Ideen stets Anklang bei ihren Vorgesetzten gefunden hätten. Diese Stellung der Beschwerdeführerin habe sich durch ein geplantes Interview mit dem Wirtschaftsminister Dr. Martin Kocher im Oktober 2022 geändert: Im Oktober 2022 sei die Beschwerdeführerin von der Leiterin des Ressorts Wirtschaft, B, beauftragt worden, ein Interview mit dem Wirtschaftsminister Dr. Martin Kocher zu führen, wobei sie ihn ausschließlich zum Thema „Arbeitsmarktbudget“ befragen dürfe. Die Pressesprecherin des Ministers, C, habe sich dazu auf eine Abrede mit B berufen, wonach das Thema und der Sendezeitpunkt von diesen bereits vor dem Interview „in Stein gemeißelt“ worden seien. Diese Vorgehensweise habe die Beschwerdeführerin irritiert, sei sie doch zuvor in ihrem redaktionellen Handeln immer frei gewesen. Üblich sei gewesen, dass zunächst ein Interview zu sämtlichen relevanten Themen geführt und erst später der Sendeschnitt durch die Relevanz des Inhalts bestimmt werde. Ein „bestelltes Interview“ und Abreden über dessen Inhalt seien der Beschwerdeführerin bis dahin fremd gewesen. Die Beschwerdeführerin habe sich geweigert, ein solches Interview zu führen, die Pressesprecherin des Ministers habe aber auf die „Vereinbarung“ mit B gepocht, ein Interview mit Dr. Kocher nur zum Thema „Arbeitsmarktbudget“ zu führen und dieses auch zum „vereinbarten“ Sendezeitpunkt zu veröffentlichen. Dagegen habe die Beschwerdeführerin protestiert. B habe die Beschwerdeführerin dann telefonisch aufgefordert, das Interview „wie vereinbart“ zu führen. Die Beschwerdeführerin habe gegen diese Intervention sowohl gegenüber der Pressesprecherin als auch gegenüber ihrer Vorgesetzten B protestiert und noch am Tag des Interviews ein Protokoll über diese fragwürdige Vorgehensweise verfasst. Sie habe sich zudem an Generaldirektor Roland Weißmann, den Redakteurssprecher (und Stellvertreter von B) D, den Ressortleiter Innenpolitik E, die Stellvertreterin von B, F, und den Leiter der Rechtsabteilung, G, gewandt.

Seit diesem Vorfall werde die Beschwerdeführerin vom Beschwerdegegner nicht mehr wie zuvor als Journalistin eingesetzt. Zunächst sei die Beschwerdeführerin von der Ressortleiterin B aufgefordert worden, im November und Dezember 2022 ihren gesamten Resturlaub zu verbrauchen. Nach ihrem Urlaub habe sie festgestellt, dass sie im Dienstplan nicht mehr berücksichtigt, sondern von Dezember 2022 bis Februar 2023 zu keinem Dienst eingeteilt worden sei. Für den 17.01.2023 sei auf Drängen der Beschwerdeführerin eine Krisensitzung vereinbart worden, um die Schlechterstellung der Beschwerdeführerin seit dem Interview zu besprechen. Die Beschwerdeführerin habe sich zu diesem Gespräch von H von „Reporter ohne Grenzen“ begleiten lassen. Darüber hinaus hätten an dieser Krisensitzung auch die Chefredakteurin I, die Ressortleiterin Wirtschaft (und direkte Vorgesetzte der Beschwerdeführerin) B, der Personalchef des ORF, J, der Betriebsrat K und die Redakteursrätin L teilgenommen. In diesem Gespräch habe B sinngemäß gesagt, dass sie die Beschwerdeführerin aufgrund ihres Protestes nicht mehr einsetzen wolle (*„Ich weiß nicht wie ich Frau A einteilen soll, denn ich weiß gar nicht ob ich das nach diesen ganzen Vorfällen überhaupt noch kann und will. [...] Ich weiß ehrlich auch nicht, ob sie [gemeint offenbar: Sie] Frau A nach all den Vorfällen und Vertrauensbrüchen überhaupt noch hier arbeiten wollen.“*).

Seit Februar 2023 sei die Beschwerdeführerin nicht mehr wie üblich für Recherchen eingeteilt worden. Ihre Vorgesetzte habe auch jeden Recherchevorschlag abgelehnt, den die Beschwerdeführerin an sie herangetragen habe. Nach 29 Jahren als angesehene Journalistin beim



Beschwerdegegner müsse die Beschwerdeführerin seit Februar 2023 für die „Nekrothek“ prophylaktische Nachrufe auf noch lebende Personen erstellen. Außer der Beschwerdeführerin sei bisher niemand ausschließlich mit der Erstellung von Nachrufen beauftragt worden. Bis auf eine einzige Pressekonferenz im Mai 2023 könne die Beschwerdeführerin aufgrund der konsequenten Verweigerung jeder eigenständigen Recherche nicht mehr ihrer Arbeit als Journalistin nachgehen.

Zur Beschwerdelegitimation bringt die Beschwerdeführerin vor, nach ständiger Rechtsprechung umfasse die „unmittelbare Schädigung“ gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G neben materiellen auch immaterielle Schäden. Immaterielle Schäden würden dann zur Erhebung einer Beschwerde legitimieren, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betreffe, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkenne (*Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 336). Die Beschwerdeführerin sei journalistische Mitarbeiterin gemäß § 32 Abs. 1 ORF-G. Diese Vorschrift schütze die Überzeugung und das Gewissen jedes journalistischen Mitarbeiters und sei damit eine unmittelbar die Persönlichkeit schützende Norm.

Als profilierte Investigativjournalistin habe die Beschwerdeführerin seit 29 Jahren an wirtschaftlichen Themen des öffentlichen Interesses gearbeitet. Ihr werde nun aber durchgehend seit Februar 2023 die Möglichkeit entzogen, ihrer investigativ-journalistischen Arbeit nachzugehen. Damit liege eine verschlechternde Versetzung gemäß § 101 ArbVG vor, weshalb die Beschwerdeführerin auch bereits ein arbeitsgerichtliches Verfahren auf Feststellung der Unwirksamkeit der Versetzung gegen den Beschwerdegegner eingeleitet habe. Der Entzug und die Ablehnungen von Recherchen sowie die Weisungen, prophylaktische Nachrufe zu erstellen, beruhten einzig auf dem – gerechtfertigten, aber vom Beschwerdegegner unerwünschten – Protest der Beschwerdeführerin gegen den fragwürdigen Ablauf des Interviews im Oktober 2022. Dadurch sei die Beschwerdeführerin unmittelbar in ihrer journalistischen Freiheit gemäß § 32 Abs. 1 ORF-G geschädigt und somit in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit beeinträchtigt. Die Beschwerdeführerin sei somit beschwerdelegitimiert im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G.

Die Beschwerde sei gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Bei Beschwerden, die einen längeren Zeitraum inkriminieren, sei hinsichtlich der Fristberechnung vom letzten Tag des von ihr erfassten Zeitraums auszugehen. Bei Beschwerden über Fälle, in denen der Beschwerdegegner einem über einen längeren Zeitraum hinweg zu erfüllenden gesetzlichen Auftrag nicht nachkommt, löse der letzte Tag des inkriminierten Verhaltens die Frist gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G aus. Der Entzug der Recherchemöglichkeit der Beschwerdeführerin und die verschlechternde Versetzung in die „Nekrothek“ sei eine fortdauernde und zusammenhängende Verletzungshandlung der Freiheit der journalistischen Berufsausübung und damit von § 32 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 4 und 5 ORF-G. Der Fristenlauf des § 36 Abs. 3 ORF-G werde erst mit Ende der Verletzungshandlung ausgelöst. Weil die Verletzungshandlung weiterhin andauere, sei die Frist gewahrt.

Im Mai 2023 habe die Beschwerdeführerin ein einziges Mal von einer Pressekonferenz berichten dürfen, danach sei sie weiterhin ausschließlich für die Erstellung von Nachrufen eingeteilt sowie jeglicher Recherchevorschlag abgelehnt worden. Sollte die Verletzungshandlung aufgrund der einmaligen Pressekonferenz unterbrochen worden sein, so beziehe sich diese Beschwerde auf die erneute fortlaufende und zusammenhängende Verletzungshandlung nach dieser Pressekonferenz.

Zur behaupteten Verletzung bringt die Beschwerdeführerin rechtlich vor, der Beschwerdegegner habe einen gesetzlich definierten Auftrag, nämlich die Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit von Personen und Organen, die mit der Besorgung der Aufgaben des Beschwerdegegners beauftragt sind (§ 1 Abs. 3 ORF-G). Unabhängigkeit sei gemäß § 4 Abs. 6 ORF-G nicht nur Recht der journalistischen oder programmgestaltenden Mitarbeiter, sondern auch deren Pflicht. Unabhängigkeit bedeute Unabhängigkeit von Staats- und Parteieinfluss, aber auch Unabhängigkeit von politischen oder wirtschaftlichen Lobbys. Die Beschwerdeführerin sei daher zum Protest gegen die fragwürdigen Abläufe im Oktober 2022 verpflichtet gewesen. Gemäß § 10 Abs. 4 und 5 ORF-G habe die umfassende Information, zu der der Beschwerdegegner verpflichtet sei, zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beizutragen und unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein.

Gemäß § 32 Abs. 1 ORF-G dürften die journalistischen Mitarbeiter des Beschwerdegegners in Ausübung ihrer Tätigkeit insbesondere nicht verhalten werden, etwas abzufassen oder zu verantworten, was der Freiheit der journalistischen Berufsausübung widerspreche. Aus einer gerechtfertigten Weigerung dürfe ihnen kein Nachteil erwachsen. Doch genau das sei passiert: Die Beschwerdeführerin habe gerechtfertigt gegen die Weisung protestiert, ein „geplantes Interview“ durchzuführen, das ihre journalistische Unabhängigkeit verletzt hätte. Aufgrund dieser Weigerung und ihrer Beschwerde über das fragwürdige Vorgehen erwachsen der Beschwerdeführerin seither immense Nachteile: Statt Beiträge zu wirtschaftlichen Themen des öffentlichen Interesses für die ZiB zu recherchieren, sei sie nunmehr in den Bereich der „Nekrothek“ versetzt worden. Seit Februar 2023 sei jede eigenständige Recherche der Beschwerdeführerin untersagt, jeder Recherchevorschlag werde konsequent abgelehnt. Außer der Beschwerdeführerin sei bisher niemand ausschließlich mit der Erstellung von Nachrufen beauftragt worden. Der willkürliche Entzug der journalistischen Recherchemöglichkeiten sei sachlich nicht gerechtfertigt. Diese Nachteile seien offenkundig eine Konsequenz der Weigerung der Beschwerdeführerin, Interviews durchzuführen, die ihrer journalistischen Freiheit und dem Kernauftrag des Beschwerdegegners widersprechen. Damit verletze der Beschwerdegegner § 32 Abs. 1 ORF-G.

Die Beschwerdeführerin stelle daher gemäß § 36 Abs. 1 ORF-G die Anträge,

- *„gemäß § 37 Abs 1 ORF-G festzustellen, dass der Österreichische Rundfunk (ORF) durch die Versetzung der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer internen Beschwerde das ORF-G in seinen Bestimmungen nach den § 1 Abs 3, § 10 Abs 4 und 5 und § 32 verletzt hat“, und*
- *„gemäß § 37 Abs 4 ORF-G dem Österreichischen Rundfunk die Veröffentlichung dieser Entscheidung aufzutragen.“*

Mit Schreiben vom 16.08.2023 übermittelte die KommAustria die Beschwerde dem Beschwerdegegner zur Stellungnahme.

1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 01.09.2023 nahm der Beschwerdegegner Stellung und führte darin aus, entgegen den Ausführungen in der Beschwerde sei der Beschwerdeführerin zu keiner Zeit aufgetragen worden, etwas abzufassen oder zu verantworten, was der Freiheit der journalistischen Berufsausübung widersprochen hätte. Demnach könne schon aus diesem Grund keine Weigerung im Sinne des § 32 Abs. 1 ORF-G vorgelegen und ihr daraus auch kein Nachteil erwachsen sein.

Abgesehen davon sei die Behauptung, dass die Beschwerdeführerin im Rahmen ihres Dienstverhältnisses ausschließlich prophylaktische Nachrufe anhand von Archivmaterial zu erstellen habe, nachweislich unzutreffend. Die Beschwerdeführerin werde auch nach dem Interview mit Dr. Martin Kocher unverändert ihrem Arbeitsbild entsprechend als Redakteurin eingesetzt. Zudem sei der Beschwerdeführerin am 11.05.2023 (seither sei die Beschwerdeführerin wegen Krankenstand und Urlaub nicht mehr im Dienst gewesen) – sohin lange vor Einbringung der arbeitsrechtlichen Klage und der gegenständlichen Beschwerde – schriftlich mitgeteilt worden, dass die Gestaltung von Nachrufen nicht ihre „ausschließliche Tätigkeit“ sei oder sein werde. Da diese Klarstellung weit mehr als sechs Wochen vor Einbringung der gegenständlichen Beschwerde erfolgt sei, sei diese auch verspätet.

Der Beschwerdeführerin sei der Auftrag erteilt worden, am 14.10.2022 ein Interview mit dem Wirtschafts- und Arbeitsminister Dr. Martin Kocher zu führen und im Anschluss daran einen Beitrag für die ZiB13 oder ZiB1 am darauffolgenden Sonntag (16.10.2022) zu gestalten. Zeit und Ort des Interviews seien vorab von der Ressortleiterin der ZiB-Wirtschaftsredaktion, B, mit der Pressesprecherin des Bundesministers vereinbart worden. Die Eckpunkte des Interviews seien der Beschwerdeführerin am 13.10.2022 per E-Mail von der stellvertretenden Ressortleiterin, F, wie folgt bekannt gegeben worden:

„Interview Kocher, Budget, Kurzarbeit, Qualifizierung

Redakteurin: A mit Kameramann M

TP: 10:30 Uhr

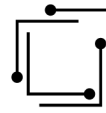
Stubenring 1, 1010 Wien

Drehbeginn: 11:00 Uhr

Drehende: 12:00 Uhr“.

Betreffend das Interview habe es vorab keinen Kontakt zwischen der Beschwerdeführerin und B gegeben. Es ist daher bereits aus diesem Grund unmöglich, dass die Beschwerdeführerin von dieser den Auftrag erhalten habe, Dr. Martin Kocher ausschließlich zum „Arbeitsmarktbudget“ zu befragen. Tatsächlich habe es weder Vorgaben gegeben, wie das Interview zu führen sei, noch sonstige inhaltliche Absprachen, etwa, dass etwa Fragen nur zu vorabgestimmten Themen zu stellen wären. Der genaue (inhaltliche) Ablauf des Interviews sei dem Beschwerdegegner nicht aus unmittelbarer Wahrnehmung bekannt. Jedenfalls habe es seitens der Pressesprecherin des Ministers eine Beschwerde über das ungebührliche und unhöfliche, einer Redakteurin unwürdige Verhalten der Beschwerdeführerin gegeben. Nach Beendigung des Interviews habe es aus diesem Grund ein Telefonat zwischen der Beschwerdeführerin und B gegeben. Die Beschwerdeführerin habe dabei in erster Linie „inkriminiert“, dass das Interview nicht „ZiB würdig“ sei (weil die besprochenen Themen aus ihrer subjektiven Sicht nicht „interessant“ seien). B habe die Beschwerdeführerin daraufhin angewiesen, ihren dienstvertraglichen Pflichten nachzukommen und aus dem Interviewmaterial einen Beitrag für eine der ZiB-Ausgaben am darauffolgenden Sonntag zu gestalten. Auch bei diesem Telefonat seien der Beschwerdeführerin keinerlei Vorgaben zur inhaltlichen Gestaltung des Beitrags erteilt worden.

Aufgrund der Kritik an ihrem Verhalten sei der Beschwerdeführerin weiters aufgetragen worden, ihre Sichtweise der Vorkommnisse schriftlich darzutun, um sich ein Bild machen zu können, wie die Beschwerdeführerin die Situation erlebt habe. Das Ergebnis dieses Ersuchens sei ein erkennbar emotionales Mail der Beschwerdeführerin vom 14.10.2022 mit dem Betreff „ORF RedakteurInnen



sind keine Mikrofon-Ständer“, in dem die Beschwerdeführerin selbst weite Teile der Kritik an ihrem Auftreten bestätige. So führe sie etwa aus:

- *„Meine Antwort [Anm: an die Pressesprecherin des Ministers]: EINE ORF REDAKTEURIN IST KEIN MIKROFONSTÄNDER, wir sind nicht in der PR-Auftragsarbeit für Minister eingeteilt werden können- selbst dann nicht wenn eine Ressort- Leiter das ‚anordnet‘ und der das im Vorfeld versprechen würde, weil man nicht in Nordkorea sei.“*
- *„Ich habe auch dem Minister wissen lassen, dass solche ‚deals‘ wirklich keinen schlanken Fuss machen- man möge bitte das nächste Mal eine Praktikantin anfordern. Ich wäre als ‚Mikrofon-Ständer nicht geeignet.“*

Damit bestätige sich, dass das Verhalten der Beschwerdeführerin zu berechtigter Kritik geführt habe, zumal sie der Pressesprecherin des Ministers erklärt habe, dass „man nicht in Nordkorea sei“. Ein derartiger Vergleich mit einem Land, das nach Angaben von „Reporter ohne Grenzen“ den letzten Platz des internationalen Rankings der Pressefreiheit einnimmt, sei vollkommen fehl am Platz.

Die Beschwerdeführerin wiederhole in diesem Mail auch, dass das Interview nach ihrer subjektiven Einschätzung „mäßig bis gar nicht spannend war“. „Einzig interessant war der Aspekt, dass er es volkswirtschaftlich gut findet, die Löhne über der Inflation anzupassen.“ Zudem beschwere sie sich unter anderem, dass ihre „inhaltlichen Bedenken“ für B irrelevant gewesen seien und der Beitrag trotzdem von ihr fertigzustellen gewesen sei. Sie habe auch Kritik daran geübt, dass es bereits vorab eine Planung gegeben habe, den Beitrag am Sonntag auszustrahlen, was jedoch ein üblicher Vorgang sei. In der Folge sei die Beschwerdeführerin der Weisung nachgekommen, ihren dienstvertraglichen Pflichten nachzukommen, und habe einen Beitrag über das Interview gestaltet. Dieser sei dann am Sonntag in der ZiB1 ausgestrahlt worden und aus seiner textlichen Gestaltung ergebe sich, dass die Beschwerdeführerin nicht nur Fragen zu den bevorstehenden Verhandlungen über die kollektivvertraglichen Lohnabschlüsse stellen habe können, sondern sich der Bericht auch nahezu ausschließlich diesem – von der Beschwerdeführerin selbst als tagesaktuell und demnach interessant befundenen – Thema gewidmet habe. Inwiefern daher irgendein Eingriff in die journalistische (Gewissens-)Freiheit im Sinne des § 32 Abs. 1 ORF-G vorgelegen haben sollte, könne die Beschwerdeführerin erst gar nicht konkret und in nachvollziehbarer Weise dartun. Ihr seien seitens des Beschwerdegegners weder Vorgaben zum Interview und/oder zur nachfolgenden Beitragsgestaltung gemacht worden, noch sei sonst auf irgendeine Weise in die journalistische Tätigkeit der Beschwerdeführerin eingegriffen worden.

Die Beschwerdeführerin habe sich nach dem Interview mit einer Beschwerde an die Redaktionsvertretung gewandt. Aufgabe des gemäß § 33 Abs. 8 ORF-G gewählten Redakteursrates sei – unter Berücksichtigung der im Redaktionsstatut näher geregelten Bestimmungen – die Sicherstellung der den journalistischen Mitarbeiter:innen gemäß § 32 Abs. 1 ORF-G gewährten Rechte. Die Beschwerdeführerin habe dabei dem Redaktionsprecher und Vorsitzenden des Redaktionsrates, E, ausdrücklich bestätigt, dass es keinen Eingriff in ihre journalistische Integrität gegeben habe. Sie habe demnach im Interview sämtliche Fragen stellen können, welche ihr wichtig waren und zudem den Beitrag so gestalten können, wie sie ihn für journalistisch korrekt gehalten habe.

Da demnach auch nach Ansicht des Redaktionsrates kein Eingriff in die journalistische Tätigkeit und sohin auch nicht in die nach § 32 Abs. 1 ORF-G gewährten Rechte der Beschwerdeführerin

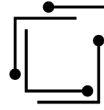
vorgelegen sei, habe dieser weder eine Grundlage noch einen Anlass für weitere im Redaktionsstatut vorgesehene Maßnahmen gesehen. Zusammengefasst sei die Beschwerdeführerin bei der Ausübung ihrer journalistischen Tätigkeit keinerlei Einschränkungen unterworfen gewesen und somit kein Eingriff in ihre Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit im Sinne des § 32 Abs. 1 ORF-G vorgelegen.

Auch nach dem Interview sei die Beschwerdeführerin weiterhin ausschließlich redaktionell gemäß der vereinbarten dienstvertraglichen Verwendung tätig. Sie sei unverändert in Dienstplänen disponiert gewesen, sie habe weiterhin von ihr recherchierte Berichte mit den Kurzbeschreibungen „Börse/AK/IFES/Handel“, „Arbeitsmarkt“, „Hausbau: Ende des Booms“ und „Wiener Börse Geschäftsjahr“ verfasst. Zusätzlich sei der Beschwerdeführerin etwa Mitte Februar 2023 der Auftrag erteilt worden, einige Nachrufe zu erstellen. Auch bei der redaktionellen Gestaltung von Beiträgen, welche im Fall des Ablebens der jeweiligen Person „zeitnah“ ausgestrahlt werden können, handle es sich um journalistische Tätigkeiten, welche dem vereinbarten Arbeitsbild entsprechen. Der Beschwerdeführerin seien daher auch aus einer (ohnedies nicht vorliegenden) „Weigerung“ im Sinne des § 32 Abs. 1 ORF-G keinerlei Nachteile entstanden.

Das notwendige Ersuchen zum Urlaubsabbau sei zum damaligen Zeitpunkt im Auftrag der Chefredaktion an alle Mitarbeiter:innen und Führungskräfte ergangen, um überbordende Urlaubstage abzubauen. Mit der Beschwerdeführerin sei für den gesamten November und großteils im Dezember Urlaub vereinbart worden. Die Behauptung, die Beschwerdeführerin sei von Dezember 2022 bis Februar 2023 zu keinem Dienst eingeteilt worden, sei nachweislich unzutreffend. Vielmehr sei sie im Dezember 2022 (nach Konsumation des vereinbarten Urlaubs) und Jänner 2023 im Dienstplan disponiert gewesen, wobei zu berücksichtigen sei, dass ihre Arbeitszeit seit 02.09.2019 auf ihren Wunsch auf 25 % der wöchentlichen kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit (demnach auf im Durchschnitt 10 Stunden/Woche) reduziert worden sei. Dabei werde die Arbeitszeit nicht gleichmäßig auf die einzelnen Wochentage aufgeteilt, sondern im Regelfall geblockt auf zusammenhängende Tage verteilt. Es sei daher regelmäßig vorgekommen, dass zwischen den einzelnen Arbeitstagen auch längere Zeiträume liegen, in denen kein Dienst zu verrichten sei.

B habe Mitte Dezember 2022 (nach dem Urlaub der Beschwerdeführerin) mit ihr ein Gespräch zur bereits seit längerem geplanten Anpassung der Diensterteilung innerhalb des Ressorts geführt. Ziel sei es gewesen, die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer geringeren Arbeitszeit nicht wie zuvor gehandhabt einmal im Monat für eine Woche, sondern nach den Regelungen des Kollektivvertrages auch öfter im Monat (jedoch weiterhin geblockt) einzusetzen. Die Beschwerdeführerin habe das Gespräch jedoch aus nicht nachvollziehbaren Gründen vorzeitig abgebrochen und den Raum verlassen.

Im Jänner 2023 sei die Beschwerdeführerin am 12. und 13. sowie am 17. und 18. diensteingeteilt gewesen. Dessen ungeachtet sei sie unaufgefordert am 02.01.2023 in der Redaktion erschienen und habe, nachdem eine erkrankte Kollegin ausgefallen sei, den ZiB2-Dienst übernommen. Gleichzeitig wurde die Beschwerdeführerin darauf aufmerksam gemacht, dass sie in den folgenden Tagen keinen Dienst habe. Trotzdem habe sie für die kommenden Tage eine „Tourismus-Geschichte“ für die ZiB2 angeboten, welche mit einer Dienstreise nach Kärnten verbunden werden sollte. Die Beschwerdeführerin sei darauf hingewiesen worden, dies mit dem amtierenden Ressortleiter (in diesem Fall D) abzusprechen sei. Diese Weisung habe die Beschwerdeführerin jedoch schlicht ignoriert, ohne Rücksprache mit Vorgesetzten eine Dienstreise vom Sekretariat

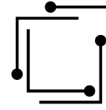


eintragen lassen und noch dazu ein Kamerateam (aus der Steiermark) nach Kärnten disponiert. Da ein solches Vorgehen jeglichen arbeitsrechtlichen Grundsätzen widerspreche, sei der Schnitt des Beitrags im Landesstudio Kärnten storniert worden, um weitere dem Beschwerdegegner bereits durch das Fehlverhalten der Beschwerdeführerin verursachte Kosten zu vermeiden. Dies habe die Beschwerdeführerin zum Anlass für einen Rundumschlag genommen und in mehreren E-Mails an einen Verteiler von mehreren hundert Mitarbeiter:innen sowie externen Personen ihre Anschuldigungen zu dem Interview wiederholt. In der Dienstplanung sowie der Stornierung der Dienstreise habe sie eine Benachteiligung durch das Unternehmen wegen ihrer Beschwerde gesehen.

Der Beschwerdegegner habe aus den dargelegten Gründen das Gespräch mit der Beschwerdeführerin gesucht, was sich jedoch einigermaßen schwierig gestaltet habe, da die Beschwerdeführerin bereits vereinbarte Termine abgesagt habe oder zu diesen nicht erschienen sei. Die Besprechung vom 17.01.2023 sei sohin keine auf Betreiben der Beschwerdeführerin einberufene „Krisensitzung“ gewesen, sondern der bis dahin dritte Versuch, mit der Beschwerdeführerin ein Gespräch zu führen, um die von ihr schriftlich aufgestellten Behauptungen, die sie per Mail zum Teil an mehrere Hundert Empfänger:innen verschickt habe, persönlich zu besprechen. In diesem Gespräch sei klargestellt worden, dass die Dienstplanung in Entsprechung der (kollektiv-)vertraglichen Regelungen erfolge und nachweislich nichts mit der Beschwerde zu tun habe. Man habe sich auch darauf geeinigt, dass der Dienstplan einen Monat im Voraus und nicht (wie laut Kollektivvertrag möglich) in der Vorwoche zur Verfügung gestellt werde. Bei diesem Gespräch habe B keineswegs erklärt, dass sie die Beschwerdeführerin nicht mehr einsetzen wolle, sondern, dass sie gar nicht wisse, ob „Kollegin A noch weiter für den ORF arbeiten möchte“.

Hinsichtlich der Beschwerde zum Interview von Dr. Martin Kocher habe auch die beim Gespräch anwesende Redaktionssprecherin festgehalten, dass der bisherigen Beurteilung durch D nichts hinzuzufügen sei. Man habe sich aber in diesem Gespräch darauf verständigt, dass die Beschwerdeführerin ihre diesbezüglichen konkreten Fragestellungen an die Redaktionssprecher:innen formulieren werde, um diese einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen. Von dieser Möglichkeit habe die Beschwerdeführerin jedoch nach den vorliegenden Informationen des Beschwerdegegners keinen Gebrauch gemacht. Trotz dieses Gesprächs seien kurz danach wieder E-Mails der Beschwerdeführerin mit ehrenrührigen Äußerungen gegenüber Führungskräften und Mitarbeiter:innen des Hauses an denselben großen Verteiler gefolgt, obwohl die weiteren Schritte sowie die Feststellungen zur Dienstplanung klar kommuniziert worden seien.

Alle tagesaktuell berichtenden Medien bereiteten Nachrufe auf bekannte Persönlichkeiten aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Sport, Kultur, Wissenschaft etc. vor, mit denen nach Bekanntwerden eines Todesfalles möglichst aktuell über das Ableben informiert werden könne. Innerhalb des Beschwerdegegners werde diese Tätigkeit von den jeweiligen Fachredaktionen übernommen, wobei in der Abteilung Information stets Redakteur:innen mit der Gestaltung der Nachrufe (samt Film- und/oder Bildmaterial) beauftragt würden. In der ZiB-Wirtschaftsredaktion würden die Nachrufe von unterschiedlichen Redakteur:innen gestaltet. Hierbei sei es zwar zutreffend, dass die Beschwerdeführerin Mitte Februar 2023 mit der Erstellung bzw. Aktualisierung von einzelnen (insgesamt acht) konkreten Nachrufen auf bedeutende Persönlichkeiten aus der Wirtschaft beauftragt worden sei. Ihr sei aber zu keiner Zeit mitgeteilt worden, dass dies nunmehr ihre ausschließliche dienstvertragliche Tätigkeit sei, und sie sei auch seither nicht ausschließlich zu dieser Tätigkeit herangezogen worden, was der Beschwerdegegner auch im Vorfeld des gegenständlichen Verfahrens ihr bzw. ihren Rechtsvertretungen gegenüber unmissverständlich



kommuniziert habe. Dass die Gestaltung von Nachrufen eine dem vereinbarten Arbeitsbild entsprechende Tätigkeit sei, scheine die Beschwerdeführerin offenkundig im arbeitsrechtlichen Verfahren nicht mehr zu bezweifeln. Klar sei insofern auch, dass mit dieser punktuellen Tätigkeit auch kein Dienstverhältnis „dauerhaft und ausschließlich“ zeitlich ausgefüllt werden könne, auch wenn die Aktualisierung bei der teilzeitbeschäftigten Beschwerdeführerin (sie habe im März 2023 an drei Tagen, im April 2023 an einem Tag und im Mai 2023 an zwei Tagen zu jeweils sechs Stunden gearbeitet) verhältnismäßig mehr Zeit in Anspruch genommen habe als bei vollzeitbeschäftigten Redakteur:innen. Selbst an den genannten Tagen sei die Beschwerdeführerin jedoch nicht ausschließlich für diese Tätigkeit herangezogen worden. Sie sei beispielsweise am 09.05.2023 ersucht worden, am Jahrespressegespräch der Wiener Börse teilzunehmen, welches am 10.05.2023 (vormittags) stattgefunden habe, und über das die Beschwerdeführerin direkt im Anschluss einen Bericht gestaltet habe, der am selben Tag in der ZiB13 ausgestrahlt worden sei.

Der 10.05.2023 sei gleichzeitig der bis dato letzte Arbeitstag der Beschwerdeführerin gewesen. Seither sei sie, jedenfalls an jenen Tagen, an denen sie laut Dienstplan zur Arbeit eingeteilt gewesen sei, stets krank bzw. konsumiere seit Mitte August Urlaub. Es sei nicht geplant und der Beschwerdeführerin gegenüber auch nie kommuniziert worden, sie ausschließlich mit der Erstellung von Nachrufen zu beauftragen. Die Beschwerdeführerin sei bei der Ausübung ihrer journalistischen Tätigkeit keinerlei Einschränkungen unterworfen gewesen. Sie sei weder angewiesen worden, im Zuge des Interviews ausschließlich Fragen zu bestimmten vorabgestimmten Themen zu stellen, noch habe es sonst irgendwelche Vorgaben und/oder Eingriffe in die Beitragsgestaltung gegeben. Auch nach dem Interview sei die Beschwerdeführerin ausschließlich redaktionell tätig gewesen. Ein Eingriff in die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Beschwerdeführerin im Sinne des § 32 Abs. 1 ORF-G sei somit nicht vorgelegen. Selbst unter der irrigen Annahme, dass der Beschwerdeführerin aufgrund einer berechtigten Weigerung im Sinne des § 32 Abs. 1 ORF-G ein Nachteil entstanden sein sollte, wäre die gegenständliche Beschwerde jedoch auch verspätet.

Diese Stellungnahme wurde der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 12.09.2023 zur Stellungnahme übermittelt.

1.3. Ergänzende Stellungnahme der Beschwerdeführerin

Mit Schreiben vom 21.09.2023 brachte die Beschwerdeführerin vor, es sei Fakt, dass sie vom Beschwerdegegner seit ihrer internen Beschwerde anders – nämlich schlechter – behandelt werde als zuvor. Die Diensteinteilung sei nicht mehr wie üblich vorgenommen worden, sie sei ab Februar 2023 fast ausschließlich mit Nachrufen auf noch lebende Personen beauftragt worden, und im Gesamtverhalten ihrer Vorgesetzten B sei klar geworden, dass man die Beschwerdeführerin loswerden wolle.

Kurz nach Erhalt der gegenständlichen Beschwerde sei mit 18.09.2023 nun die Kündigung der Beschwerdeführerin durch den Beschwerdegegner erfolgt. Die Beschwerdeführerin erleide also einmal mehr einen Nachteil dadurch, dass sie sich für die Freiheit ihrer journalistischen Berufsausübung und eine objektive und unparteiische Berichterstattung eingesetzt habe.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Beschwerdeführerin steht als Journalistin in einem aufrechten Dienstverhältnis zum Beschwerdegegner. Sie ist Mitglied der ZiB-Wirtschaftsredaktion.

Der Beschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eine Stiftung *sui generis*, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G darstellt.

Die Beschwerdeführerin behauptet eine andauernde Schlechterstellung im Hinblick auf die Aufgaben, mit denen sie betraut wird (Einteilung in Dienstplänen, Arbeitsaufträge, Ablehnung von Vorschlägen der Beschwerdeführerin für Beiträge) gegenüber dem Zeitraum vor Oktober 2022. Die Beschwerdeführerin spricht in diesem Zusammenhang von einer „Versetzung“ (insbesondere aufgrund des Auftrages, eine Reihe von Nachrufen auf noch lebende Personen zu verfassen) und hat dazu ein Verfahren beim Arbeits- und Sozialgericht Wien wegen Feststellung der Unwirksamkeit der behaupteten (verschlechternden) Versetzung anhängig gemacht.

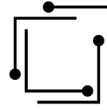
Hintergrund dieser behaupteten Schlechterstellung sei ein Konflikt zwischen der Beschwerdeführerin und ihrer Vorgesetzten B vom Oktober 2022 anlässlich eines von der Beschwerdeführerin geführten Interviews mit dem Wirtschaftsminister Dr. Martin Kocher. Die Beschwerdeführerin behauptet im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Interviews eine Einmischung in ihre Arbeit, die eine Beeinträchtigung ihrer journalistischen Unabhängigkeit darstelle, und in weiterer Folge – aufgrund ihrer dagegen gerichteten Beschwerden (unter anderem an den Redakteursrat sowie an weitere Vorgesetzte) – die soeben genannten Schlechterstellungen. Weitere inhaltliche Einmischungen in ihre Arbeit (nach Oktober 2022) behauptet die Beschwerdeführerin nicht.

Mit Schreiben des Beschwerdegegners vom 18.09.2023 wurde die Beschwerdeführerin (zum Termin 30.09.2024) gekündigt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf der Beschwerde, der Stellungnahme des Beschwerdegegners sowie der ergänzenden Stellungnahme der Beschwerdeführerin. Es handelt sich dabei um jene (schmalen) Bereiche, in denen die Vorbringen von Beschwerdeführerin und Beschwerdegegner in Übereinstimmung zu bringen sind.

Soweit die Vorbringen von Beschwerdeführerin und Beschwerdegegner zu den Vorfällen rund um das genannte Interview im Oktober 2022, zu deren Aufarbeitung sowie zur anschließenden Betrauung der Beschwerdeführerin mit bestimmten Aufgaben darüber hinaus massiv divergieren, konnten nähere Feststellungen dazu – ausgehend von der getroffenen rechtlichen Beurteilung (siehe dazu sogleich) – unterbleiben.



4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit und Beschwerdevoraussetzungen

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den ORF der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

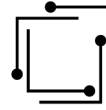
(...)

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(...).“

Die Beschwerdeführerin stützt ihre Beschwerdelegitimation auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G und behauptet inhaltlich im Wesentlichen eine Verletzung ihrer durch § 32 Abs. 1 ORF-G gewährten journalistischen Unabhängigkeit. Diese Vorschrift schütze die Überzeugung und das Gewissen jedes journalistischen Mitarbeiters des Beschwerdegegners und sei damit eine unmittelbar die Persönlichkeit schützende Norm.

Für die Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G („Individualbeschwerde“) ist wesentlich, dass durch die behauptete Verletzung eine Person unmittelbar geschädigt ist. Eine solche Schädigung umfasst nach der Rechtsprechung neben der materiellen auch die immaterielle Schädigung. Diese muss zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen, das heißt, sie darf nicht von vorneherein ausgeschlossen sein (vgl. Bundeskommunikationssenat [BKS] 18.10.2010, 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. BKS 25.02.2013, 611.807/0002-BKS/2013). Solche Interessen sind nach der Rechtsprechung etwa die Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 ABGB oder die Ruf- und Kreditschädigung (vgl. BKS 31.03.2005, 611.935/0002-BKS/2005).



Die Beschwerdeführerin steht als Journalistin in einem aufrechten Dienstverhältnis zum Beschwerdegegner. Durch den behaupteten Eingriff in ihre journalistische Unabhängigkeit gemäß § 32 Abs. 1 ORF-G (zu dessen den einzelnen journalistischen Mitarbeiter schützendem Gehalt siehe sogleich unter Punkt 4.2.) liegt eine immaterielle Schädigung der Beschwerdeführerin jedenfalls im Bereich des Möglichen. Die Beschwerdelegitimation liegt somit vor.

4.2. Behauptete Verletzung des ORF-Gesetzes

Das Beschwerdebegehren ist ausdrücklich darauf gerichtet festzustellen, „*dass der Österreichische Rundfunk (ORF) durch die Versetzung der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer internen Beschwerde das ORF-G in seinen Bestimmungen nach den § 1 Abs 3, § 10 Abs 4 und 5 und § 32 verletzt hat*“.

§ 1 Abs. 3 ORF-G lautet:

„(3) Der Österreichische Rundfunk hat bei Erfüllung seines Auftrages auf die Grundsätze der österreichischen Verfassungsordnung, insbesondere auf die bundesstaatliche Gliederung nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Länder sowie auf den Grundsatz der Freiheit der Kunst, Bedacht zu nehmen und die Sicherung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit von Personen und Organen des Österreichischen Rundfunks, die mit der Besorgung der Aufgaben des Österreichischen Rundfunks beauftragt sind, gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewährleisten.“

§ 10 Abs. 4 und 5 ORF-G lauten:

„(4) Die umfassende Information soll zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen.

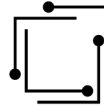
(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.“

Die §§ 32 und 33 ORF-G lauten auszugsweise:

„Unabhängigkeit

§ 32. (1) *Der Österreichische Rundfunk und seine Tochtergesellschaften haben die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden Mitarbeiter sowie die Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei Besorgung aller ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu beachten. Die journalistischen Mitarbeiter dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit insbesondere nicht verhalten werden, etwas abzufassen oder zu verantworten, was der Freiheit der journalistischen Berufsausübung widerspricht. Aus einer gerechtfertigten Weigerung darf ihnen kein Nachteil erwachsen.*

(...).



Redakteurstatut

§ 33 (1) Zur Sicherstellung der im § 32 Abs. 1 für die journalistischen Mitarbeiter niedergelegten Grundsätze ist zwischen dem Österreichischen Rundfunk (einer Tochtergesellschaft) einerseits und einer nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechtes gewählten Vertretung der journalistischen Mitarbeiter andererseits ein Redakteurstatut abzuschließen. (...).“

Damit ist zunächst zu prüfen, ob bzw. welche dieser Bestimmungen der Beschwerdeführerin als Redakteurin subjektive, im Rahmen einer Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G geltend zu machende Rechte einräumt. Dies ist für § 32 Abs. 1 ORF-G grundsätzlich zu bejahen.

In diesem Sinn wird etwa in *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 323, ausgeführt: *„Eingriffe in die Unabhängigkeit der Mitarbeiter können von diesen vor der KommAustria geltend gemacht werden, nicht jedoch Rechtsstreitigkeiten aus dem Redakteursstatut (§ 33). [...] Nach der Rspr des VfGH ist der ORF bzw. sind die für ihn handelnden Organe berechtigt, auf Sendungsinhalte Einfluss zu nehmen, soweit dies zur Einhaltung der dem ORF verfassungsgesetzlich aufgegebenen Verpflichtung zur Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung und zur Berücksichtigung der Meinungsvielfalt erforderlich ist. Unzulässig wären hingegen Einflussmaßnahmen, die auf eine Unterdrückung von Tatsachenmitteilungen, ein Verbot bestimmter Quellenauswertungen oder das Außerachtlassen von Rechercheergebnissen hinausliefen (VfSlg 19742/2013).“*

Inhaltlich hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) im zitierten Erkenntnis VfSlg. 19.742/2013 ausgeführt wie folgt (Rn 45): *„Die Freiheit der journalistischen Berufsausübung ist nicht schrankenlos, sondern ihrerseits durch die Rundfunkfreiheit des ORF und insbesondere das Objektivitätsgebot begrenzt (vgl. VfSlg. 12.086/1989). Die Kollision zwischen der individuellen Freiheit der einzelnen journalistischen Mitarbeiter und der ihr insoweit entsprechenden Schutzpflicht einerseits und der Rundfunkfreiheit des ORF andererseits ist durch Abwägung der Interessen im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 EMRK zum Ausgleich zu bringen. Auf einfachgesetzlicher Ebene treffen § 33 ORF-G und das auf seiner Grundlage ergangene Redakteursstatut, die insbesondere auch Regelungen darüber enthalten, wie bei einem Konflikt zwischen der Medienfreiheit des einzelnen Mitarbeiters und der Pflicht zur Wahrung des Objektivitätsgebots im Fall der redaktionellen Bearbeitung des Beitrags eines journalistischen Mitarbeiters vorzugehen ist, Vorkehrungen dafür, dass die Medienfreiheit des einzelnen journalistischen Mitarbeiters gewahrt wird.“*

Soweit die Beschwerde darüber hinaus auch eine Verletzung von § 1 Abs. 3 sowie § 10 Abs. 4 und 5 ORF-G behauptet, ist ihr entgegenzuhalten, dass diese Bestimmungen – soweit hier wesentlich – keinen über den § 32 Abs. 1 ORF-G hinausgehenden Regelungsgehalt haben. Bei § 1 Abs. 3 ORF-G handelt es sich um eine Zielbestimmung betreffend die Unparteilichkeit der Berichterstattung (arg: „gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes“), deren Konkretisierung für das Verhältnis zwischen dem Beschwerdegegner und seinen journalistischen Mitarbeitern gerade durch die hier einschlägige Bestimmung des § 32 ORF-G erfolgt. Dem gegenüber bezieht sich der Auftrag zur unabhängigen Berichterstattung gemäß § 10 Abs. 4 und 5 ORF-G auf die Programme des Beschwerdegegners und enthält keine spezifische Regelung betreffend das Verhältnis zwischen dem Beschwerdegegner und der Beschwerdeführerin als bei ihm angestellte Journalistin. § 32 Abs. 1 ORF-G stellt somit gegenüber § 10 Abs. 4 und 5 ORF-G für die hier gegenständliche Fragestellung jedenfalls die speziellere Norm dar. Die behaupteten Verletzungen von § 1 Abs. 3

sowie § 10 Abs. 4 und 5 ORF-G sind daher vom Abspruch über § 32 Abs. 1 ORF-G (siehe dazu sogleich) mit umfasst.

Die Beschwerde wegen der Verletzung von § 32 Abs. 1 ORF-G ist jedoch inhaltlich nicht berechtigt:

§ 32 Abs. 1 ORF-G regelt ausdrücklich das Verhältnis zwischen dem Beschwerdegegner und seinen journalistischen Mitarbeitern bzw. deren Rechte „bei Besorgung aller ihnen übertragenen Aufgaben“, nicht aber die Übertragung der Aufgaben selbst, die demnach primär arbeitsrechtlich geregelt ist. Folgerichtig ist nach dem Vorbringen der Beschwerdeführerin auch zum gegenständlichen Sachverhalt ein Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht Wien zur Feststellung der Unwirksamkeit der behaupteten (verschlechternden) Versetzung der Beschwerdeführerin anhängig, dessen Gegenstand die zivilrechtliche Frage ist, welche Tätigkeiten der Beschwerdeführerin vom Beschwerdegegner übertragen werden durften.

Davon ausgehend ist für die Anwendbarkeit des § 32 Abs. 1 ORF-G zwischen jenen Fällen zu unterscheiden, in denen die Zulässigkeit der Übertragung bestimmter Aufgaben an einen bestimmten journalistischen Mitarbeiter strittig ist, und jenen, in denen der Beschwerdegegner bei Besorgung dieser bereits übertragenen Aufgaben in die Unabhängigkeit der journalistischen Mitarbeiter eingreift, wobei die Zulässigkeit der Übertragung bestimmter Aufgaben vom ORF-G nicht gesondert geregelt ist, während für die Freiheit der Berufsausübung bei der Besorgung der übertragenen Aufgaben ausführliche Regelungen (§§ 32 und 33 ORF-G sowie das darin vorgesehene Redakteurstatut) getroffen werden.

Die Beschwerde macht im Ergebnis ausschließlich solche Nachteile geltend, die der Beschwerdeführerin behauptetermaßen dadurch erwachsen seien, dass sie infolge eines Konflikts im Oktober 2022 nicht mehr ihrer vorherigen Position entsprechend eingesetzt worden sei (Einteilung in Dienstplänen, Arbeitsaufträge, Ablehnung von Vorschlägen der Beschwerdeführerin). In diesem Sinn wird auch zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde vorgebracht, dass diese Verletzung – nämlich die von der Beschwerdeführerin so bezeichnete „Versetzung“ auf eine minderwertigere Position bzw. die Nichteinteilung zu angemessenen Diensten – weiterhin andauere. Damit wird aber gerade kein Eingriff in die Tätigkeit der Beschwerdeführerin bei Besorgung der ihr übertragenen Aufgaben behauptet. Insbesondere wird etwa nicht vorgebracht, dass der Beschwerdeführerin inhaltliche Vorgaben für die von ihr zu verfassenden Nachrufe gemacht worden seien.

Ein solcher Eingriff könnte damit lediglich darin gelegen sein, dass der Beschwerdeführerin konkrete Vorgaben betreffend ein von ihr zu führendes Interview bzw. den daraus zu gestaltenden Beitrag gemacht wurden. Konkrete Feststellungen dazu konnten aber insofern unterbleiben, als der einzige in der Beschwerde insofern genannte Vorfall – unstrittig – vom Oktober 2022 datiert und eine darauf gestützte Beschwerde unzweifelhaft gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G verspätet wäre. Dass dieser Eingriff noch andauern könnte, ist nicht ersichtlich und wird auch nicht vorgebracht.

Das Gesagte gilt auch für die nunmehr erfolgte Kündigung der Beschwerdeführerin, deren Zulässigkeit ebenfalls eine arbeitsrechtliche Frage darstellt und im Rahmen der vorliegenden Beschwerde an die KommAustria gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G wegen behaupteter Verletzung von § 32 Abs. 1 ORF-G nicht geltend gemacht werden kann.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen, weil die behauptete Schlechterstellung der Beschwerdeführerin („*Versetzung der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer internen Beschwerde*“) nicht vom Schutzbereich des § 32 Abs. 1 ORF-G umfasst ist.

Eine gesonderte Zurückweisung als verspätet im Hinblick auf den in der Beschwerde angeführten Vorfall aus Oktober 2022 war nicht erforderlich, da sich das Beschwerdebegehren – wie dargestellt – ausdrücklich nur gegen die daran anschließende „*Versetzung*“ richtet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 11.500/23-012“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 06. November 2023

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)